

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kölner Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln - Kölner Marktsatzung -

vom _____

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl: I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung sowie Änderungssatzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – vom 19. Dezember 1994 (ABl. Stadt Köln 1994, S. 492) sowie 30. Dezember 2008 (ABl. Stadt Köln 2009, S.041) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in der Auflistung der persönlichen Angaben das Wort "Betriebspflichtversicherung" mit aufgenommen.

b) Absatz 3 letzter Unterabsatz wird wie folgt neu gefasst:

Über deren Erfassung erhält der Bewerber einen Registrierungsnachweis, der dem jeweiligen Marktaufseher bei der Zuweisung des Tagesstandplatzes vorzulegen ist.

Nach Ablauf eines Jahres verliert diese Registrierung ihre Gültigkeit. Sie kann auf Antrag bei der Marktverwaltung verlängert werden.

Tagesplatzhändler können abgewiesen werden, wenn sie nicht belegen können, dass sie nicht mit Gebührenzahlungen für Tagesplatzstandplätze säumig sind.

c) Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

Der Inhaber einer Dauerzuweisung kann schriftlich gegenüber der Marktverwaltung mit Frist bis zum Ende des folgenden Monats auf die Zuweisung verzichten. Nach einem Verzicht besteht im gleichen Jahr kein Anspruch auf eine neue Dauerzuweisung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.